

Artikel 42
Stimmrecht

1. Jede Vertragspartei dieses Protokolls hat eine Stimme, sofern in Absatz 2 nichts anderes vorgesehen ist.

2. Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration üben in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien des Protokolls sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Artikel 43
Unterzeichnung

Das Protokoll liegt für alle Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs vom 10. bis 11. Januar 2013 am Sitz der Weltgesundheitsorganisation in Genf und danach bis zum 9. Januar 2014 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 44
Ratifikation, Annahme, Genehmigung, förmliche Bestätigung oder Beitritt

1. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts durch die Staaten und der förmlichen Bestätigung oder des Beitritts durch die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs sind. Es steht von dem Tag an, an dem es nicht mehr zur Unterzeichnung aufliegt, zum Beitritt offen. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden oder die Urkunden der förmlichen Bestätigung werden beim Verwahrer hinterlegt.

2. Jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragspartei wird, ohne dass einer ihrer Mitgliedstaaten Vertragspartei ist, ist durch alle Verpflichtungen aus diesem Protokoll gebunden. Sind ein oder mehrere Mitgliedstaaten einer Organisation Vertragspartei, so entscheiden die Organisation und ihre Mitgliedstaaten über ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Protokoll. In diesen Fällen sind die Organisation und die Mitgliedstaaten nicht berechtigt, die Rechte aufgrund dieses Protokolls gleichzeitig auszuüben.

3. Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration erklären in ihren Urkunden der förmlichen Bestätigung oder in ihren Beitrittsurkunden den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Protokoll erfassten Angelegenheiten. Diese Organisationen teilen auch jede wesentliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten dem Verwahrer mit, der seinerseits die Vertragsparteien unterrichtet.

Artikel 45
Inkrafttreten

1. Dieses Protokoll tritt am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der vierzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder Urkunde der förmlichen Bestätigung beim Verwahrer in Kraft.

2. Für jede Vertragspartei des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs, die dieses Protokoll ratifiziert, annimmt, genehmigt oder förmlich bestätigt oder ihm beiträgt, nachdem die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, tritt dieses Protokoll am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder Urkunde der förmlichen Bestätigung in Kraft.

3. Für die Zwecke dieses Artikels zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten der Organisation hinterlegten Urkunden.

Artikel 46
Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer dieses Protokolls.

Artikel 47
Verbindliche Wortlaute

Die Urschrift dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

[Unterschriften und Zustimmungangaben: siehe Belgisches Staatsblatt vom 15. März 2019, S. 27098 ff.]

SERVICE PUBLIC FEDERAL JUSTICE

[C – 2019/15373]

26 FEVRIER 2018. — Arrêté royal modifiant divers arrêtés royaux portant exécution de la loi sur les armes, concernant le prêt, la neutralisation et la destruction d'armes et fixant la procédure visée à l'article 45/1 de la loi sur les armes. — Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de l'arrêté royal du 26 février 2018 modifiant divers arrêtés royaux portant exécution de la loi sur les armes, concernant le prêt, la neutralisation et la destruction d'armes et fixant la procédure visée à l'article 45/1 de la loi sur les armes (*Moniteur belge* du 28 février 2018), tel qu'il a été modifié par l'arrêté royal du 3 décembre 2018 modifiant l'arrêté royal du 26 février 2018 modifiant divers arrêtés royaux portant exécution de la loi sur les armes, concernant le prêt, la neutralisation et la destruction d'armes et fixant la procédure visée à l'article 45/1 de la loi sur les armes (*Moniteur belge* du 14 décembre 2018).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST JUSTITIE

[C – 2019/15373]

26 FEBRUARI 2018. — Koninklijk besluit tot wijziging van diverse koninklijke besluiten ter uitvoering van de wapenwet, betreffende de uitlening, de neutralisering en de vernietiging van vuurwapens en tot bepaling van de procedure bedoeld in artikel 45/1 van de wapenwet. — Officieuze coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van het koninklijk besluit van 26 februari 2018 tot wijziging van diverse koninklijke besluiten ter uitvoering van de wapenwet, betreffende de uitlening, de neutralisering en de vernietiging van vuurwapens en tot bepaling van de procedure bedoeld in artikel 45/1 van de wapenwet (*Belgisch Staatsblad* van 28 februari 2018), zoals het werd gewijzigd bij het koninklijk besluit van 3 december 2018 tot wijziging van het koninklijk besluit van 26 februari 2018 tot wijziging van diverse koninklijke besluiten ter uitvoering van de wapenwet, betreffende de uitlening, de neutralisering en de vernietiging van vuurwapens en tot bepaling van de procedure bedoeld in artikel 45/1 van de wapenwet (*Belgisch Staatsblad* van 14 december 2018).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

[C – 2019/15373]

26. FEBRUAR 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung verschiedener Königlicher Erlasse zur Ausführung des Waffengesetzes in Bezug auf die Ausleihe, die Deaktivierung und die Vernichtung von Waffen und zur Festlegung des in Artikel 45/1 des Waffengesetzes erwähnten Verfahrens — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Königlichen Erlasses vom 26. Februar 2018 zur Abänderung verschiedener Königlicher Erlasse zur Ausführung des Waffengesetzes in Bezug auf die Ausleihe, die Deaktivierung und die Vernichtung von Waffen und zur Festlegung des in Artikel 45/1 des Waffengesetzes erwähnten Verfahrens, so wie er abgeändert worden ist durch den Königlichen Erlass vom 3. Dezember 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 26. Februar 2018 zur Abänderung verschiedener Königlicher Erlasse zur Ausführung des Waffengesetzes in Bezug auf die Ausleihe, die Deaktivierung und die Vernichtung von Waffen und zur Festlegung des in Artikel 45/1 des Waffengesetzes erwähnten Verfahrens.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

26. FEBRUAR 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung verschiedener Königlicher Erlasse zur Ausführung des Waffengesetzes in Bezug auf die Ausleihe, die Deaktivierung und die Vernichtung von Waffen und zur Festlegung des in Artikel 45/1 des Waffengesetzes erwähnten Verfahrens

KAPITEL 1 — Abänderungen des Königlichen Erlasses vom 20. September 1991 über Feuerwaffen von historischem, folkloristischem oder dekorativem Interesse und Feuerwaffen, die zum Schießen unbrauchbar gemacht worden sind

Artikel 1 - Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 20. September 1991 über Feuerwaffen von historischem, folkloristischem oder dekorativem Interesse und Feuerwaffen, die zum Schießen unbrauchbar gemacht worden sind, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 29. Dezember 2006, wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„§ 4 - Der Prüfstand für Feuerwaffen nimmt die in § 1 erwähnten Änderungen nur gegen Vorlage einer Bescheinigung vor, deren Muster in Anlage 3 zu vorliegendem Erlass aufgenommen ist und die von der lokalen Polizei, die für den Wohnort des Antragstellers zuständig ist, ausgestellt worden ist. In dieser Bescheinigung ist angegeben, dass keine Meldung in Bezug auf die Waffe vorliegt oder der Grund der Meldung nicht mehr aktuell ist und dass die Waffe rechtmäßig vom Antragsteller in Besitz gehalten wurde, sodass die Deaktivierung erfolgen kann.

Falls der Antragsteller nicht in Belgien wohnhaft ist, wird die in Absatz 1 erwähnte Bescheinigung von einem befugten Polizeidienst des Wohnstaates ausgestellt. In diesem Fall nimmt der Prüfstand für Feuerwaffen die in § 1 erwähnten Änderungen nur gegen Vorlage dieser im Ausland ausgestellten Bescheinigung vor und nachdem geprüft worden ist, dass im zentralen Waffenregister keine Meldung in Bezug auf die Waffe vorliegt.

Der Prüfstand für Feuerwaffen setzt den zuständigen lokalen Polizeidienst beziehungsweise den zuständigen Polizeidienst des Wohnstaates von der Deaktivierung der Waffe in Kenntnis. Anschließend trägt der Prüfstand dies im zentralen Waffenregister ein.“

Art. 2 - Demselben Erlass wird Anlage 1 zu vorliegendem Erlass als Anlage 3 hinzugefügt.

KAPITEL 2 — Abänderungen des Königlichen Erlasses vom 29. Dezember 2006 zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen

Art. 3 - Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 29. Dezember 2006 zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Der Artikel wird wie folgt ergänzt:

„Der Prüfstand für Feuerwaffen nimmt Waffenvernichtungen nur gegen Vorlage eines Formulars Muster Nr. 10 oder einer Bescheinigung vor, deren Muster in Anlage 1 zu vorliegendem Erlass aufgenommen ist und die von der lokalen Polizei, die für den Wohnort des Antragstellers zuständig ist, ausgestellt worden ist. In dieser Bescheinigung ist angegeben, dass keine Meldung in Bezug auf die Waffe vorliegt oder der Grund der Meldung nicht mehr aktuell ist und dass die Waffe rechtmäßig vom Antragsteller in Besitz gehalten wurde, sodass die Vernichtung erfolgen kann.

Falls der Antragsteller nicht in Belgien wohnhaft ist, wird die in Absatz 4 erwähnte Bescheinigung von einem befugten Polizeidienst des Wohnstaates ausgestellt. In diesem Fall nimmt der Prüfstand für Feuerwaffen die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Handlungen nur gegen Vorlage dieser im Ausland ausgestellten Bescheinigung vor und nachdem geprüft worden ist, dass im zentralen Waffenregister keine Meldung in Bezug auf die Waffe vorliegt.

Der Prüfstand für Feuerwaffen trägt die Vernichtung in das zentrale Waffenregister ein.

Der Direktor des Prüfstands für Feuerwaffen kann mit Erlaubnis des Ministers der Justiz beschließen, seltene und aus wissenschaftlichen, didaktischen oder historischen Gründen interessante Exemplare nicht zu vernichten. Diese werden Polizeischulen, wissenschaftlichen Einrichtungen oder öffentlichen Museen, die darum ersuchen, übermittelt.“

Art. 4 - In Kapitel VI desselben Erlasses wird ein Artikel 16/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 16/1 - Das in Artikel 45/1 des Waffengesetzes erwähnte Verfahren verläuft wie nachstehend beschrieben.

§ 1 - Die Meldung von erlaubnispflichtigen Waffen, Munition oder Einsteckmagazinen erfolgt bei der lokalen Polizei, die für den Wohnort des Meldenden zuständig ist.

Nach vorheriger Notifizierung begibt sich der Meldende mit entladener, zerlegter und verpackter Waffe beziehungsweise mit leerem und verpacktem Einsteckmagazin beziehungsweise mit von der Waffe getrennt verpackter Munition zu der für seinen Wohnort zuständigen lokalen Polizei.

§ 2 - Wird während des in § 9 vorgesehenen Meldezeitraums eine erlaubnispflichtige Waffe, Munition oder ein Einsteckmagazin gemeldet, stellt die lokale Polizei, die für den Wohnort des Betreffenden zuständig ist, diesem eine Bescheinigung über den Empfang der Meldung aus, die von beiden Parteien beziehungsweise ihren Beauftragten datiert und unterzeichnet wird. Die Bescheinigung über den Empfang der Meldung wird je nach dem in den nachfolgenden Paragraphen beschriebenen Fall gemäß Formular Muster Nr. 6A, dessen Muster in Anlage 2 zu vorliegendem Erlass aufgenommen ist, oder gemäß Formular Muster Nr. 10A, dessen Muster in Anlage 3 zu vorliegendem Erlass aufgenommen ist, ausgestellt.

§ 3 - Die lokale Polizei des Wohnortes kann die Waffe beschlagnahmen, wenn aus der Kontrolle im Anschluss an die Meldung hervorgeht, dass über die Waffe eine Meldung vorliegt, es sei denn, der Grund der Meldung ist nicht mehr aktuell. In einem solchen Fall stellt die lokale Polizei als Bescheinigung über den Empfang der Meldung ein Formular Muster Nr. 10A aus und leitet eine Kopie an den für den Wohnort des Meldenden zuständigen Gouverneur weiter. Auf der Bescheinigung über den Empfang der Meldung wird vermerkt, dass die Waffe beschlagnahmt wird, weil in Bezug auf diese Waffe eine Meldung vorliegt.

§ 4 - Die lokale Polizei des Wohnortes kann die Waffe, die Munition oder das Einsteckmagazin beschlagnahmen, wenn aus der Kontrolle im Anschluss an die Meldung hervorgeht, dass der Meldende die in Artikel 45/1 § 4 des Waffengesetzes vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt. In diesem Fall stellt die lokale Polizei als Bescheinigung über den Empfang der Meldung ein Formular Muster Nr. 10A aus und leitet eine Kopie an den für den Wohnort des Meldenden zuständigen Gouverneur weiter. Auf der Bescheinigung über den Empfang der Meldung wird vermerkt, dass die Waffe, die Munition oder das Einsteckmagazin beschlagnahmt wird, weil der Meldende die in Artikel 45/1 § 4 des Waffengesetzes vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt.

§ 5 - Die Meldung im Hinblick auf die Beantragung einer Zulassung, Erlaubnis oder Registrierung verläuft wie folgt:

Wenn der Meldende ein Zulassungsinhaber gemäß Artikel 5 des Waffengesetzes ist und seine Zulassungsbescheinigung Muster Nr. 2 auf Einsteckmagazine erweitern möchte oder wenn der Meldende eine Zulassungsbescheinigung Muster Nr. 2 gemäß Artikel 5 des Waffengesetzes erhalten möchte, die für Einsteckmagazine gilt, muss er dazu einen Antrag bei dem für seinen Wohnort zuständigen Gouverneur einreichen.

Wenn der vorangehende Absatz nicht anwendbar ist, trägt die lokale Polizei des Wohnortes die Waffe unter dem Namen des Meldenden ins zentrale Waffenregister ein. Als Bescheinigung über den Empfang der Meldung stellt die lokale Polizei ein Formular Muster Nr. 6A aus und leitet eine Kopie an den für den Wohnort des Meldenden zuständigen Gouverneur weiter.

Ein Meldender, der nicht unter Absatz 2 fällt und Inhaber eines Jagdscheins oder einer Sportschützenlizenz ist und dessen Waffe den in Artikel 12 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise Nr. 2 des Waffengesetzes erwähnten Waffen entspricht, erhält eine Bescheinigung über den Empfang der Meldung, auf der vermerkt ist, dass eine Registrierung aufgrund eines Formulars Muster Nr. 9 beantragt wird. Er darf die Waffe in Erwartung des Formulars Muster Nr. 9 in Besitz halten.

Ein Meldender, der nicht unter Absatz 2 fällt und nicht Inhaber eines Jagdscheins oder einer Sportschützenlizenz ist und dessen Waffe den in Artikel 12 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise Nr. 2 des Waffengesetzes erwähnten Waffen nicht entspricht, erhält eine Bescheinigung über den Empfang der Meldung, auf der vermerkt ist, dass eine Zulassung aufgrund eines Formulars Muster Nr. 3 oder eine Erlaubnis aufgrund eines Formulars Muster Nr. 4 beantragt wird. Die lokale Polizei leitet die Bescheinigung über den Empfang der Meldung, die als Antrag auf Zulassung beziehungsweise Erlaubnis gilt, an den für den Wohnort des Meldenden zuständigen Gouverneur oder, wird eine Zulassung beantragt, an den für den Niederlassungsort zuständigen Gouverneur weiter. Auf der Bescheinigung über den Empfang der Meldung ist das Ergebnis der Kontrolluntersuchung, die die lokale Polizei in einem solchen Fall durchführt, sowie der Ort angegeben, an dem die Waffe in Erwartung des Beschlusses des Gouverneurs hinterlegt wird. Bei dieser Kontrolluntersuchung prüft die lokale Polizei, ob der Meldende volljährig ist, nicht wie in Artikel 5 § 4 des Waffengesetzes erwähnt verurteilt worden ist und es keinen Grund der öffentlichen Ordnung gibt, der zu einer Entziehung der Zulassung oder der Erlaubnis führen würde.

Ist das Ergebnis der Kontrolluntersuchung der lokalen Polizei positiv, darf der Meldende die Waffe, die Munition oder das Einsteckmagazin in Erwartung des Beschlusses des Gouverneurs in Bezug auf seinen Antrag auf Zulassung oder Erlaubnis in Besitz halten. Die Bescheinigung über den Empfang der Meldung gilt als vorläufige Zulassung beziehungsweise Erlaubnis.

Ist das Ergebnis der Kontrolluntersuchung negativ, wird die Waffe, das Einsteckmagazin oder die Munition bei der lokalen Polizei oder einer Person, die diese Gegenstände in Besitz halten darf oder hierfür eine Zulassung hat, vom Tag der Meldung bis zur Erlangung der beantragten Zulassung beziehungsweise Erlaubnis oder bis zu ihrer Verweigerung durch den Gouverneur hinterlegt.

Die Ablehnung des Antrags auf Zulassung beziehungsweise Erlaubnis wird dem Meldenden von dem für seinen Wohnort zuständigen Gouverneur per Einschreiben mitgeteilt. In dem mit Gründen versehenen Beschluss ist vermerkt, dass der Meldende die Waffe, das Einsteckmagazin oder die Munition binnen drei Monaten ab dem Tag, an dem er von dem Ablehnungsbeschluss Kenntnis genommen hat, einer der folgenden Bestimmungen zuführen muss:

- die Waffe oder das Einsteckmagazin auf eigene Kosten vom Prüfstand für Feuerwaffen deaktivieren lassen,
- die Waffe, das Einsteckmagazin oder die Munition einer Person überlassen, die sie in Besitz halten darf,
- die Waffe, das Einsteckmagazin oder die Munition bei der lokalen Polizei seines Wohnortes abgeben.

Binnen acht Tagen ab Deaktivierung, Überlassung oder Abgabe setzt der Meldende den für seinen Wohnort zuständigen Gouverneur schriftlich davon in Kenntnis. Diese Mitteilung erfolgt anhand eines Formulars, das der Notifizierung des Verweigerungsbeschlusses beigelegt wird.

Wenn der Meldende die Waffe, die Munition oder das Einsteckmagazin nach Ablauf dieser dreimonatigen Frist nicht einer der drei Bestimmungen zugeführt hat oder die schriftliche Notifizierung darüber nicht rechtzeitig erfolgt ist, kann die lokale Polizei des Wohnortes die Waffe, die Munition oder das Einsteckmagazin beschlagnahmen.

§ 6 - Die Meldung im Hinblick auf die Deaktivierung der Waffe beziehungsweise des Einsteckmagazins verläuft wie folgt:

Die lokale Polizei des Wohnortes trägt die Waffe unter dem Namen des Meldenden ins zentrale Waffenregister ein. Als Bescheinigung über den Empfang der Meldung stellt die lokale Polizei ein Formular Muster Nr. 6A aus und leitet eine Kopie an den für den Wohnort des Meldenden zuständigen Gouverneur weiter. Auf der Bescheinigung über den Empfang der Meldung wird vermerkt, dass die Waffe beziehungsweise das Einsteckmagazin vom Prüfstand für Feuerwaffen deaktiviert wird.

Der Meldende darf die Waffe beziehungsweise das Einsteckmagazin in Erwartung der Deaktivierung in Besitz halten.

Auf der Bescheinigung über den Empfang der Meldung ist vermerkt, dass der Prüfstand für Feuerwaffen die Waffe beziehungsweise das Einsteckmagazin binnen drei Monaten ab der Meldung deaktivieren muss. In Abweichung von Artikel 2 § 4 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 20. September 1991 über Feuerwaffen von historischem, folkloristischem oder dekorativem Interesse und Feuerwaffen, die zum Schießen unbrauchbar gemacht worden sind, nimmt der Prüfstand für Feuerwaffen die Deaktivierung gegen Vorlage dieser Bescheinigung über den Empfang der Meldung vor, setzt die lokale Polizei des Wohnortes darüber in Kenntnis, dass die Waffe beziehungsweise das Einsteckmagazin deaktiviert worden ist, und trägt die Deaktivierung der Waffe ins zentrale Waffenregister ein.

Ist die Waffe beziehungsweise das Einsteckmagazin nicht binnen der in Absatz 4 erwähnten Frist vom Prüfstand für Feuerwaffen deaktiviert worden, kann die lokale Polizei des Wohnortes die Waffe, die Munition oder das Einsteckmagazin beschlagnahmen.

§ 7 - Die Meldung im Hinblick auf die Überlassung der Waffe, des Einsteckmagazins oder der Munition an eine Person, die diese Gegenstände in Besitz halten darf oder hierfür eine Zulassung hat, verläuft wie folgt:

Die lokale Polizei des Wohnortes trägt die Waffe unter dem Namen des Meldenden ins zentrale Waffenregister ein. Als Bescheinigung über den Empfang der Meldung stellt die lokale Polizei ein Formular Muster Nr. 6A aus und leitet eine Kopie an den für den Wohnort des Meldenden zuständigen Gouverneur weiter. Auf der Bescheinigung über den Empfang der Meldung wird vermerkt, dass die Überlassung der Waffe, der Munition oder des Einsteckmagazins beantragt wird.

Der Meldende darf die Waffe, die Munition oder das Einsteckmagazin in Erwartung der Überlassung in Besitz halten.

Auf der Bescheinigung über den Empfang der Meldung ist vermerkt, dass entweder die Waffe, das Einsteckmagazin oder die Munition binnen drei Monaten ab der Meldung einer Person, die diese Gegenstände in Besitz halten darf oder hierfür eine Zulassung hat, überlassen werden muss oder dass der Übernehmer binnen dieser Frist die erforderliche Zulassung beziehungsweise Erlaubnis beantragen muss.

Wenn die in Absatz 4 erwähnten Bedingungen nicht erfüllt wurden, kann die lokale Polizei des Wohnortes die Waffe, die Munition oder das Einsteckmagazin beschlagnahmen.

§ 8 - Die Meldung im Hinblick auf die Abgabe der Waffe, des Einsteckmagazins oder der Munition verläuft wie folgt:

Die lokale Polizei des Wohnortes trägt die Waffe unter dem Namen des Meldenden ins zentrale Waffenregister ein. Als Bescheinigung über den Empfang der Meldung stellt die lokale Polizei ein Formular Muster Nr. 10A aus und leitet eine Kopie an den für den Wohnort des Meldenden zuständigen Gouverneur weiter. Auf der Bescheinigung über den Empfang der Meldung ist vermerkt, dass die Waffe, das Einsteckmagazin oder die Munition freiwillig abgegeben worden ist. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 4 des Königlichen Erlasses vom 29. Dezember 2006 zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen nimmt der Prüfstand für Feuerwaffen gegen Vorlage dieser Bescheinigung über den Empfang der Meldung die Vernichtung vor.

§ 9 - Meldungen sind ab dem 1. März 2018 möglich und müssen bis spätestens 31. Dezember 2018 erfolgen.

Anträge auf die in Artikel 6 des Waffengesetzes erwähnte Zulassung, die in Artikel 11 des Waffengesetzes erwähnte Erlaubnis oder die in Artikel 12 Absatz 3 des Waffengesetzes erwähnte Registrierung, die im Anschluss an eine Meldung nach dem 31. Dezember 2018 erfolgen, sind unzulässig. Der Nachweis über die Einhaltung der Fristen und folglich über die Zulässigkeit der Meldung wird lediglich durch Vorlage der in § 2 erwähnten Bescheinigung über den Empfang der Meldung erbracht, die von beiden Parteien beziehungsweise ihren Beauftragten datiert und unterzeichnet ist.

Waffen, Einsteckmagazine oder Munition, die Gegenstand eines unzulässigen Antrags infolge einer zu spät erfolgten Meldung sind, können von der lokalen Polizei des Wohnortes beschlagnahmt werden.

§ 10 - Der Direktor des Prüfstands für Feuerwaffen oder die Polizeidienste können mit Erlaubnis des Ministers der Justiz beschließen, seltene und aus wissenschaftlichen, didaktischen oder historischen Gründen interessante Exemplare nicht zu vernichten. Diese werden Polizeischulen, wissenschaftlichen Einrichtungen oder öffentlichen Museen, die darum ersuchen, übermittelt.

§ 11 - Nach Ablauf des Meldezeitraums legen die Gouverneure dem Minister der Justiz auf der Grundlage der bei ihnen eingegangenen Muster 6A und 10A einen Bericht vor mit Informationen zu den Waffen, der Munition und den Einsteckmagazinen, die in dem in § 9 festgelegten Zeitraum abgegeben worden sind."

Art. 5 - Das Verfahren von Artikel 4 muss nicht für Einsteckmagazine angewandt werden, die an eine vor dem 8. April 2016 deaktivierte Feuerwaffe geschweißt sind. In diesem Fall gilt das betreffende Einsteckmagazin als endgültig unbrauchbar im Sinne von Artikel 3 § 2 Nr. 3/1 des Waffengesetzes.

Art. 6 - In Kapitel VI des Königlichen Erlasses vom 29. Dezember 2006 zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen wird ein Artikel 18/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 18/1 - § 1 - Ab dem 1. März 2018 kann der Gouverneur die in den Artikeln 5 und 6 des Waffengesetzes erwähnten Zulassungen erteilen, die ausschließlich Tätigkeiten mit Einsteckmagazinen betreffen oder nicht.

§ 2 - Mit Zulassungsbescheinigungen, die spätestens am 28. Februar 2018 ausgestellt wurden, dürfen die in der Zulassungsbescheinigung festgelegten Tätigkeiten ebenfalls in Bezug auf Einsteckmagazine von Feuerwaffen ausgeübt werden, für die die Zulassung gewährt worden ist.

§ 3 - Zulassungsinhaber ersuchen den für den Niederlassungsort zuständigen Gouverneur frühestens am 1. März 2018 und spätestens am 31. Dezember 2018 um Erweiterung der Zulassung auf Einsteckmagazine, die nicht zu den Feuerwaffen gehören, für die eine Zulassung ausgestellt worden ist.

§ 4 - Die Beantragung von Zulassungen, die frühestens am 1. März 2018 und spätestens am 31. Dezember 2018 erfolgt ist, ist kostenlos, insofern die Zulassung beziehungsweise ihre Erweiterung ausschließlich Einsteckmagazine betrifft."

Art. 7 - Demselben Erlass werden die Anlagen 1, 2 und 3 zu vorliegendem Erlass als Anlagen 1, 2 und 3 hinzugefügt.

KAPITEL 3 — *Abänderungen des Königlichen Erlasses vom 20. September 1991 zur Ausführung des Waffengesetzes*

Art. 8 - In der Anlage Muster Nr. 2 zum Königlichen Erlass vom 20. September 1991 zur Ausführung des Waffengesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 16. Oktober 2008, werden die Wörter "Art der betreffenden Waffen und/oder der betreffenden Munition" durch die Wörter "Art der betreffenden Waffen und/oder der betreffenden Munition und/oder der betreffenden Einsteckmagazine" ersetzt.

Art. 9 - 10 - [...]

[Art. 9 und 10 widerrufen durch Art. 1 des K.E. vom 3. Dezember 2018 (B.S. vom 14. Dezember 2018)]

KAPITEL 4 — *Inkrafttreten*

Art. 11 - § 1 - Die Artikel 5, 6, 9 Nr. 1, 12, 16 Nr. 1 und 18 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2018 zur Abänderung des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen und des Zivilgesetzbuches treten am 1. Januar 2019 in Kraft. Jedoch kann der Gouverneur in den in Artikel 6 erwähnten Fällen bereits Zulassungen für Tätigkeiten mit Einsteckmagazinen ausstellen.

§ 2 - [...]

§ 3 - Artikel 27 desselben Gesetzes sowie die Artikel 4, 5 und 8 des vorliegenden Erlasses treten am 1. März 2018 in Kraft.

§ 4 - Die Artikel 1, 2 und 3 des vorliegenden Erlasses treten zwei Wochen nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

§ 5 - Die Artikel 6, 7, 11 und 12 des vorliegenden Erlasses treten am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

[Art. 11 § 2 widerrufen durch Art. 1 des K.E. vom 3. Dezember 2018 (B.S. vom 14. Dezember 2018)]

KAPITEL 5 — *Schlussbestimmung*

Art. 12 - Der für Justiz zuständige Minister und der für Inneres zuständige Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Anlage 1

Kontrollbescheinigung im Hinblick auf die Deaktivierung bzw. Vernichtung einer Feuerwaffe oder eines Einsteckmagazins**Vorliegende Bescheinigung wird ausgestellt im Hinblick auf die:**

(Zutreffendes bitte ankreuzen.)

- Deaktivierung
- Vernichtung

Gegenstand des Antrags:

(Zutreffendes bitte ankreuzen.)

- Beschreibung der Feuerwaffe:
 - Art
 - Marke
 - Modell
 - Typ oder Bezeichnung
 - Kaliber
 - Seriennummer
 - Besonderheiten
- Beschreibung des Einsteckmagazins:

Angaben zum Besitzer:

- Name und Vorname:
- Geburtsort und -datum:
- nationale Nummer:
- Staatsangehörigkeit:
- Nr. Personalausweis oder Pass:

Der Unterzeichnete erklärt:

(Zutreffendes bitte ankreuzen.)

- dass im zentralen Waffenregister oder in der Allgemeinen Nationalen Datenbank keine Meldung in Bezug auf die nachstehend beschriebene Feuerwaffe vorliegt ODER
- dass der Grund der Meldung nicht mehr aktuell ist UND
- dass die nachstehend beschriebene Feuerwaffe bzw. das nachstehend beschriebene Einsteckmagazin rechtmäßig vom Besitzer in Besitz gehalten wird.

Datum und Ort:**Name und Unterschrift des Polizeibeamten:****Stempel der Polizeizone:**

Anlage 2

MUSTER Nr. 6A

**BESCHEINIGUNG ÜBER DEN EMPFANG DER MELDUNG für erlaubnispflichtige Waffen,
Einsteckmagazine bzw. Munition (Art. 45/1 § 1 Absatz 1 des Waffengesetzes)**

KÖNIGREICH BELGIEN

LOKALE POLIZEI

PZ [bitte ergänzen]

IDENTITÄT DES BESITZERS DER WAFFE, DES EINSTECKMAGAZINS BZW. DER MUNITION:

Name	
Vorname	
Geburtsort und -datum	
Staatsangehörigkeit	
Adresse	

MERKMALE DER WAFFE, DES EINSTECKMAGAZINS BZW. DER MUNITION:

Art	
Marke	
Modell/Typ	
Kaliber	
Seriennummer	
ZWR-Nummer	

**DER BESITZER WÄHLT DIE FOLGENDE MÖGLICHKEIT (S. ART. 45/1 § 1 DES WAFFENGESETZES):
(BITTE NUR EINE OPTION ANKREUZEN.)**

<input type="checkbox"/>	1. Beantragung einer Bescheinigung für die Zulassung als Waffensammler oder Privatmuseum (Muster Nr. 3, Art. 6 des Waffengesetzes)
<input type="checkbox"/>	2. Beantragung einer Erlaubnis zum Besitz einer Feuerwaffe (Muster Nr. 4, Art. 11 des Waffengesetzes)
<input type="checkbox"/>	3. Registrierung gegen Vorlage eines Jagdscheins oder einer Sportschützenlizenz (Muster Nr. 9, Art. 12 Absatz 3 des Waffengesetzes)
<input type="checkbox"/>	4. Deaktivierung durch den Prüfstand für Feuerwaffen binnen <u>drei Monaten</u> ab Ausstellung des vorliegenden Formulars
<input type="checkbox"/>	5. Überlassung an eine Person, die die Waffe, das Einsteckmagazin bzw. die Munition in Besitz halten darf oder hierfür eine Zulassung hat, binnen <u>drei Monaten</u> ab Ausstellung des vorliegenden Formulars

**IM FALL VON OPTION 1 ODER 2 ERGEBNIS DER KONTROLLUNTERSUCHUNG:
(VON DER LOKALEN POLIZEI MIT BEGRÜNDUNG IN DER ANLAGE ZU ERGÄNZEN)**

POSITIV	NEGATIV
----------------	----------------

..... (Ort) , den (Datum)

Unterschriften:

Der Besitzer

Der Waffendienst der PZ

Vorliegende Bescheinigung über den Empfang der Meldung gilt in Erwartung des Beschlusses in Bezug auf den Antrag auf eine in Artikel 6 des Waffengesetzes erwähnte Zulassung bzw. eine in Artikel 11 des Waffengesetzes erwähnte Erlaubnis, in Erwartung einer in Artikel 12 Absatz 3 des Waffengesetzes erwähnten Registrierung, in Erwartung der Deaktivierung bzw. der Überlassung der Waffe, des Einsteckmagazins oder der Munition als vorläufiger Nachweis.

VORLIEGENDE EMPFANGSBESCHEINIGUNG GILT NICHT FÜR DEN ERWERB VON MUNITION BZW. EINSTECKMAGAZINEN.

Anlage 3

MUSTER Nr. 10A

BESCHEINIGUNG ÜBER DEN EMPFANG DER MELDUNG für erlaubnispflichtige Waffen, Einsteckmagazine bzw. Munition im Fall von freiwilliger Abgabe (Art. 45/1 § 1 Absatz 1 des Waffengesetzes) oder Beschlagnahme (Art. 45/1 des Waffengesetzes)

IDENTITÄT DER PERSON, DEREN WAFFE, EINSTECKMAGAZIN BZW. MUNITION BESCHLAGNAHMT WIRD/DIE DIE WAFFE, DAS EINSTECKMAGAZIN BZW. DIE MUNITION ABGIBT

Name	
Vorname	
Geburtsort und -datum	
Staatsangehörigkeit	
Adresse	

MERKMALE DER WAFFE, DES EINSTECKMAGAZINS BZW. DER MUNITION:

Art	
Marke	
Modell/Typ	
Kaliber	
Seriennummer	
ZWR-Nummer	

**Vorliegende Empfangsbescheinigung wird aus folgendem Grund ausgestellt:
(Zutreffendes bitte ankreuzen.)**

<input type="checkbox"/>	FREIWILLIGE ABGABE DER VORERWÄHNTEN WAFFE, DES VORERWÄHNTEN EINSTECKMAGAZINS BZW. DER VORERWÄHNTEN MUNITION DURCH DEN BESITZER
--------------------------	---

<input type="checkbox"/>	<p>ADMINISTRATIVE/GERICHTLICHE BESCHLAGNAHME DER VORERWÄHNTEN WAFFE, DES VORERWÄHNTEN EINSTECKMAGAZINS BZW. DER VORERWÄHNTEN MUNITION DURCH DIE LOKALE POLIZEI:</p> <ul style="list-style-type: none"> - DATUM DER BESCHLAGNAHME: - ORT DER BESCHLAGNAHME: - GRUND DER BESCHLAGNAHME: (ZUTREFFENDES BITTE <u>ANKREUZEN</u>.) <ul style="list-style-type: none"> • IN BEZUG AUF DIE WAFFE LIEGT EINE MELDUNG VOR. • DER BETREFFENDE ERFÜLLT NICHT DIE VORGABEN VON ARTIKEL 45/1 DES WAFFENGESETZES.
--------------------------	--

NACHTRÄGLICHE ÄNDERUNGEN

Übergabe vom Greffier	am
Stempel des Greffiers	Der Chefgreffier
Einziehung angeordnet durch Beschluss vom	am
Stempel des Greffiers	Der Chefgreffier
Übergabe an den Prüfstand für Feuerwaffen (nach Einziehung oder freiwilliger Abgabe)	
Stempel des Greffiers	am
	Der Chefgreffier
Andere	
Stempel des Greffiers / des Polizeidienstes	Der Chefgreffier / Der Polizeidienst

..... (Ort) , den (Datum)

Unterschriften:

Die Person, deren Waffe, Einsteckmagazin bzw.
Munition beschlagnahmt wird/die die Waffe,
das Einsteckmagazin bzw. die Munition abgibt

Der Waffendienst der PZ / Der Chefgreffier

Anlage 4

MUSTER Nr. 9bis

<p>KÖNIGREICH BELGIEN</p> <p>MUSTER Nr. 9bis</p> <p>MELDUNG DER VORLÄUFIGEN ÜBERLASSUNG EINER WAFFE AN EINEN JÄGER FÜR EINE HÖCHSTDAUER VON SECHS MONATEN</p> <hr/> <p>Identität des Verleihers: Name und Vorname: Nationale Nummer:</p>	<p>MERKMALE DER WAFFE</p> <p>Art:</p> <p>Marke:</p> <p>Modell:</p> <p>Typ oder Bezeichnung:</p> <p>Kaliber:</p> <p>Seriennummer:</p> <p>Besonderheiten:</p>	<p>IDENTITÄT DES ENTLEIHERS</p> <p>Name und Vorname:</p> <p>Geburtsort und -datum:</p> <p>Nationale Nummer:</p> <p>Staatsangehörigkeit:</p> <p>Nr. Personalausweis oder Pass:</p> <p>Nr. Jagdschein:</p> <p>DATUM DER VORLÄUFIGEN ÜBERLASSUNG: TT.MM.JJJJ</p> <p>Unterschrift des Verleihers Unterschrift des Entleihers</p> <p>DIE VORLÄUFIGE ÜBERLASSUNG ENDET AM: TT.MM.JJJJ (HÖCHSTENS 6 MONATE NACH DEM DATUM DER VORLÄUFIGEN ÜBERLASSUNG)</p> <p>DATUM DER TATSÄCHLICHEN RÜCKGABE: TT.MM.JJJJ</p> <p>Unterschrift des Verleihers</p>
---	--	--